

INFOBLATT: CITES-Neuregelungen Holz

Bei der 18. Konferenz der Vertragsstaaten (CoP) zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) vom 17. August bis 28. August 2019 in Genf wurden auch bei Holz Änderungen vorgenommen. Die Änderungen treten 90 Tage nach dem Ende der CoP völkerrechtlich in Kraft, die Listung von *Cedrela* spp. ist aber um 12 Monate verzögert – dies bedeutet sie tritt 12 Monate nach dem Ende der CoP in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Folgenden nur auf Auszüge der Änderungen der Listungen eingegangen wird. Eine Übersicht aller angenommenen Listungsanträge finden Sie unter www.cites.at.

PALISANDER – *Dalbergia*

Rio-Palisander (*Dalbergia nigra*) bleibt **unverändert** und **ohne Fußnote** (d.h. ohne Ausnahme) in **Anhang I** und somit gemäß EU-Verordnung Nr. 338/97 in **Anhang A** gelistet - Vermarktungsverbot

Daher fallen wie bisher alle Exemplare, das sind auch Teile und Erzeugnisse, unter den Höchstschutz von CITES und man braucht für jeglichen Handel entsprechende Genehmigungen (Ausfuhr, Einfuhr) oder Bescheinigungen (Handel innerhalb der EU).

Für alle anderen Palisanderarten (*Dalbergia* spp.) wurde die bestehende Fußnote #15 mit der die Art in **Anhang II** gelistet ist geändert – die Fußnote wird auch in der EU-Verordnung 338/97 **Anhang B** geändert.

Aufgrund der neuen Fußnote zur Listung sind nur folgende Teile und Erzeugnisse von den CITES Regelungen **ausgenommen** (derzeit ist nur die englische Version offiziell):

- a) Blätter, Blüten, Pollen, Früchte und Saatgut
- b) Fertig verarbeitete Produkte mit einem maximalen Gewicht des Holzes der gelisteten Art von bis zu 10kg pro Sendung
- c) Fertig verarbeitete Musikinstrumente, Fertig verarbeitete Musikinstrument-Teile, Fertig verarbeitete Musikinstrument-Accessoires;
- d) Teile und Erzeugnisse der Palisanderart *Dalbergia cochinchinensis* (Thailändisches Palisander), welche von der Fußnote # 4 erfasst sind (in Zusammenhang mit Fußnote # 4 sind nur folgende Teile und Erzeugnisse von CITES-Regelung ausgenommen: Samen, Sporen und Pollen; In-vitro Sämlings- oder Gewebekulturen in festem oder flüssigem Medium, die in sterilen Behältern befördert werden)
- e) Teile und Erzeugnisse, die von *Dalbergia* spp. aus Mexiko stammen und von Mexiko exportiert werden und von Fußnote # 6 abgedeckt sind (die Fußnote # 6 umfasst Stämme, Schnittholz, Furnierblätter und Sperrholz)

Englische Version:

- a) *Leaves, flowers, pollen, fruits, and seeds;*
- b) *Finished products to a maximum weight of wood of the listed species of up to 10 kg per shipment;*

- c) *Finished musical instruments, finished musical instrument parts and finished musical instrument accessories;*
- d) *Parts and derivatives of Dalbergia cochinchinensis, which are covered by Annotation # 4;*
- e) *Parts and derivatives of Dalbergia spp. originating and exported from Mexico, which are covered by Annotation # 6.*

Definitionen für diese Fußnote ([derzeit ist nur die englische Version offiziell](#)):

Fertig verarbeitete Musikinstrumente

Ein Musikinstrument (wie in Chapter 92; *musical instruments, parts and accessories of such articles* des *Harmonized System* der *World Customs Organization* beschrieben) das bereit ist zum Spielen und nur die Installation von Teilen benötigt um es spielbar zu machen. Dieser Begriff inkludiert antike Instrumente (wie in *Harmonized System Codes 97.05 und 97.06 Works of art, collectors' pieces and antiques* beschrieben)

Fertig verarbeitete Musikinstrument-Teile

Ein Teil eines Musikinstrumentes (wie in Chapter 92; *musical instruments, parts and accessories of such articles* des *Harmonized System* der *World Customs Organization* beschrieben) das bereit zum Einbau in ein Musikinstrument ist und speziell dafür entworfen und geformt ist um mit einem Musikinstrument genutzt zu werden und es spielbar zu machen.

Fertig verarbeitete Musikinstrument-Accessoires

Ein Musikinstrument-Accessoire (wie in Chapter 92; *musical instruments, parts and accessories of such articles* des *Harmonized System* der *World Customs Organization* beschrieben), dass getrennt vom Musikinstrument ist und speziell dafür entworfen und geformt ist um mit einem Musikinstrument genutzt zu werden und keinerlei weitere Modifikation benötigt um genutzt zu werden.

Sendung

Fracht die mit einem Frachtbrief oder Luftfrachtbrief transportiert wird, unabhängig von der Anzahl an Containern, Paketen oder Teilen, oder getragen, oder im persönlichen Gepäck getragen bzw. inkludiert.

10kg pro Sendung

Für den Begriff „10kg pro Sendung“ soll das 10kg Limit so interpretiert werden, dass es Bezug auf den individuellen Anteil des Holzes der relevanten Art von jedem Gegenstand in der Sendung nimmt. In anderen Worten, dass 10 kg Limit wird am Gewicht des Anteils des Holzes von *Dalbergia/Guibourtia* in jedem Gegenstand der Sendung gemessen, anstatt am Gesamtgewicht der Sendung.

Englische Version:

Finished musical instruments

A musical instrument (as referenced by the Harmonized System of the World Customs Organization, Chapter 92; musical instruments, parts and accessories of such articles) that is ready to play or needs only the installation of parts to make it playable. This term includes antique instruments (as defined by the Harmonized System codes 97.05 and 97.06; Works of art, collectors' pieces and antiques).

Finished musical instrument parts

A part (as referenced by the Harmonized System of the World Customs Organization, Chapter 92; musical instruments, parts and accessories of such articles) of a musical instrument that is ready to install and is specifically designed and shaped to be used explicitly in association with the instrument to make it playable.

Finished musical instrument accessories

A musical instrument accessory (as referenced by the Harmonized System of the World Customs Organization, Chapter 92; musical instruments, parts and accessories of such articles) that is separate from the musical instrument, and is specifically designed or shaped to be used explicitly in association with an instrument, and that requires no further modification to be used.

Shipment

Cargo transported under the terms of a single bill of lading or air waybill, irrespective of the quantity or number of containers, packages or pieces, or worn, carried or included in personal baggage.

10 kg per shipment

For the term "10 kg per shipment", the 10 kg limit should be interpreted as referring to the weight of the individual portions of each item in the shipment made of wood of the species concerned. In other words, the 10kg limit is to be assessed against the weight of the individual portions of wood of Dalbergia/Guibourtia species contained in each item of the shipment, rather than against the total weight of the shipment.

BUBINGA - *Guibourtia tessmannii*; *G. pellegriniana*; *G. demeusei*

Die unter Palisander beschriebenen Änderungen gelten auch für **Bubinga**.

MULANJE-ZEDER - *Widdringtonia whytei*

Aufnahme der **Mulanje-Zeder** in **Anhang II ohne Fußnote** (d.h. ohne Ausnahme) - gemäß EU-Verordnung 338/97 wird es dann in **Anhang B ohne Fußnote** (d.h. ohne Ausnahme) gelistet

Da mit der Listung keine Fußnote verbunden ist, sind **alle Teile und Erzeugnisse** der Mulanje-Zeder von den CITES-Regelungen erfasst.

AFRORMOSIA - *Pericopsis elata*

Für **Afrormosia** wurde **die Fußnote** mit der die Art in **Anhang II** gelistet ist geändert – die Fußnote wird auch in der EU-Verordnung 338/97 **Anhang B** geändert. Die bestehende Fußnote #6 wurde für diese Art um „transformiertes Holz“ erweitert.

Aufgrund der neuen Fußnote zur Listung sind nur folgende Teile und Erzeugnisse in CITES **gelistet** (**derzeit ist nur die englische Version offiziell**):

Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz und Furnierblätter, Sperrholz sowie transformiertes Holz.

Logs, sawn wood, veneer sheets, plywood, and transformed wood

Definitionen für diese Fußnote

Transformiertes Holz wird über den *Harmonized System Code* 44.09 der *World Customs Organization* definiert.

MUKULA - *Pterocarpus tinctorius*

Aufnahme von Mukula in **Anhang II mit Fußnote #6** - gemäß EU-Verordnung 338/97 wird es dann in **Anhang B mit Fußnote #6** gelistet.

Die Fußnote #6 bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz und Furnierblätter sowie Sperrholz. Diese Handelswaren sind von CITES erfasst.

ZEDRELEN – *Cedrela* spp.

Aufnahme der Zedrelen in **Anhang II mit Fußnote #6 und einer Beschränkung auf die Populationen der Neotropen** - gemäß EU-Verordnung 338/97 wird es dann in **Anhang B mit Fußnote #6 und einer Beschränkung auf die Populationen der Neotropen** gelistet. Diese Listung tritt mit 12 Monaten Verzögerung in Kraft.

Die Fußnote #6 bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz und Furnierblätter sowie Sperrholz. Diese Handelswaren sind von CITES erfasst. Die Neotropen umfasst die tropischen Gebieten Nord-, Mittel und Südamerikas.

Die Art *Cedrela odorata* ist bereits von Peru (seit 2001), Kolumbien (2001), Guatemala (2008), Bolivien (2010) und Brasilien (2011) in Anhang III von CITES gelistet, genauso wie *Cedrela fissilis* und *Cedrela lilloi* von Bolivien und Brasilien. Innerhalb der 12 Monate des verzögerten Inkrafttretens bleiben die Anhang III Listungen aufrecht.

Inkrafttreten der Änderungen

Die beschlossenen Änderungen der Anhänge und die Änderung der Fußnoten treten am **26. November 2019** völkerrechtlich in Kraft tritt.

Die auf internationaler Ebene beschlossenen Änderungen der Anhänge werden auf europäischer Ebene mittels Änderung der EU-Verordnung Nr. 338/97 umgesetzt und werden mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union rechtswirksam. Der genaue Zeitpunkt der Veröffentlichung ist derzeit noch nicht absehbar.

Folgende grundsätzliche Regeln gelten für gelistete Arten

Einfuhr in die EU

Grundsätzlich braucht man - sofern das Exemplar den CITES Regelungen unterliegt - bei der Einfuhr in die EU ein CITES-Ausfuhrdokument des Ausfuhrlandes und eine CITES Einfuhrgenehmigung des Einfuhrlandes.

Vermarktung innerhalb der Europäischen Union

Bei einer Vermarktung von Anhang B Exemplaren innerhalb der Europäischen Union ist keine CITES-Bescheinigung erforderlich. Allerdings muss für einen rechtmäßigen Handel nachgewiesen werden können, dass das Exemplar rechtmäßig erworben wurde – entweder ein Nachweis über die rechtmäßige Einfuhr (z.B. Kopie CITES Einfuhrgenehmigung) oder des rechtmäßigen Erwerbs in der EU (z.B. Rechnung, Lieferschein etc.).

Ausfuhr / Wiederausfuhr aus der EU

Für eine Ausfuhr aus der EU ist eine CITES-Ausfuhrgenehmigung erforderlich. Für eine Wiederausfuhr aus der EU ist eine Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich.

Anträge

CITES Genehmigungen oder Bescheinigungen sind beim BMNT, Abt. III/6, Stubenbastei 5, 1010 Wien – auch online unter www.cites.at – zu beantragen